



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 21. OKTOBER 2010

NR. 40

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GARBSEN

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008 und  
des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme  
des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2008 366

#### 2. Stadt GEHRDEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern,  
Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden 366

#### 3. Stadt HEMMINGEN

Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bücherei der Stadt Hemmingen 366

#### 4. Stadt LAATZEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich  
und den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Laatzen (Schulbezirkssatzung) 368

#### 5. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Verlängerung der Veränderungssperre  
im Bebauungsplangebiet Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung,  
Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 369

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das  
Geschäftsjahr 2009 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung  
des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 370

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,  
Erscheinungstermin 30.12.2010,  
ist Freitag der 17.12.2010.  
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

---

Landeshauptstadt Hannover

---

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. **Stadt GARBSEN**

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2008 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2008**

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2010 gemäß § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung die Jahresrechnung 2008 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung die Entlastung erteilt. Die vorstehende Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 NGO einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 2. Dezember 2008 sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters (§ 120 Abs. 4 NGO) in der Zeit vom 1.11. – 9.11.2010 im Rathaus der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.2.14, während der Dienststunden öffentlich aus.

Garbsen, den 1. Oktober 2010

STADT GARBSEN  
Der Bürgermeister  
Alexander Heuer

2. **Stadt GEHRDEN**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 06.10.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt um Buchstabe „j“ ergänzt:

- j) die/der Hauswart /  
in der Stützpunktfeuerwehr € 25,00

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gehrden, den 06.10.2010

STADT GEHRDEN  
Heldermann  
Bürgermeister

3. **Stadt HEMMINGEN**

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Bücherei der Stadt Hemmingen**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hemmingen am 07. Oktober 2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Stadtbücherei der Stadt Hemmingen beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Hemmingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemmingen, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Die Benutzung ist jedermann gestattet. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2

**Benutzung vor Ort**

- (1) Die Benutzung der Medien in den Einrichtungen der Bücherei vor Ort ist kostenfrei und erfordert keine Anmeldung. Dies gilt für alle Bücher, Druckerzeugnisse und audiovisuelle Medien.

§ 3

**Anmeldung und Benutzerkarte**

- (1) Mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt zu, dass die Bücherei ihre/seine für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten speichert und für ihre Zwecke nutzt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Ausstellung einer Benutzerkarte der gültige Personalausweis oder der Pass mit Meldebescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Benutzerkarte berechtigt zur Ausleihe und zur Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bücherei.
- (4) Minderjährige erhalten nur dann eine Benutzerkarte, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet. Bei der Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person vorzulegen.
- (5) Die Benutzerkarte ist nur gültig nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt nach Entrichtung der Jahresnutzungsgebühr maximal 1 Jahr. Gegen Vorlage der in Abs. 2 genannten Ausweispapiere kann diese nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (6) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadt Hemmingen. Sie ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (7) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch den Missbrauch ihrer/seiner Benutzerkarte entstehen.
- (8) Ein Verlust der Benutzerkarte, Änderungen der Anschrift und des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust oder Beschädigung der Karte ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (10) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 dieser Satzung ist die Benutzerkarte zurückzugeben. Die bereits entrichtete Nutzungsgebühr wird nicht zurückgezahlt.

§ 4

**Ausleihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage der Benutzerkarte ausgeliehen.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien pro Benutzer ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- (4) Die Leihfrist beträgt für alle Druckerzeugnisse und audiovisuellen Medien in der Regel 28 Tage. Fällt das Ende der Leihfrist in die Niedersächsischen Ferienzeiten, kann zum Zeitpunkt der Entleiherung von der Stadtbücherei eine längere Leihfrist gewährt werden.
- (5) Die Büchereileitung kann Beschränkungen der Ausleihe festlegen. Wenn sachliche Gründe vorliegen, kann sie die Leihfrist verkürzen und die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien je Benutzerin/je Benutzer beschränken. Sie kann entlehene Medien jederzeit zurückfordern.

§ 5

**Vormerkungen**

- (1) Die Büchereileitung kann für Vormerkungen Begrenzungen festlegen. Vormerkungen werden in der Regel zwei Wochen nach der Benachrichtigung wieder gelöscht, wenn die Benutzerin/der Benutzer die Medien bis dahin nicht entliehen hat.

§ 6

**Verlängerungen**

- (1) Die Leihfrist kann auf Antrag und höchstens dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann gestellt werden:
  - mündlich / telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei
  - per Internet – jedoch besteht kein Anspruch darauf, dass eine Verlängerung per Internet jederzeit technisch verfügbar ist.
- (2) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird dem Ende der Leihfrist die jeweils gültige Leihfrist hinzugerechnet.

§ 7

**Rückgabe**

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Einrichtung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Erinnerung an die Rückgabe oder Mahnung besteht weder vor noch nach Ablauf der Leihfrist. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach dem Gebührentarif erhoben, unabhängig davon, ob eine Erinnerung oder Mahnung erfolgte.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, werden der Entleiherin bzw. dem Entleiher die Wiederbeschaffungskosten dieser Medien zuzüglich Verwaltungsgebühren für die Wiederbeschaffung und die Einarbeitung gemäß dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

§ 8

**Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer hat die Medien vor jeder Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigungen sind dem Büchereipersonal umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden.
- (4) Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbücherei selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien werden von der Entleiherin bzw. dem Entleiher neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten entsprechende Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (6) Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiherung bzw. Benutzung der Medien entstehen.

§ 10  
**Gebühren**

- (1) Gebühren werden gemäß des Gebührentarifs erhoben, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung.  
Er ist im Eingangsbereich der öffentlichen Bücherei ausgehängt und wird durch Veröffentlichung bekannt gegeben.
- (2) Gebührenschuldner ist die Entleiherin/der Entleiher, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht
  - Bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit
  - bei den Versäumnisgebühren je Öffnungstag
 Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe an die Entleiherin/den Entleiher fällig, soweit die öffentliche Bücherei keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.  
Die Gebührenschuld entsteht bei der Jahresbenutzungsgebühr mit Ausstellung der Benutzerkarte. Gleichzeitig wird die Gebühr auch fällig.

§ 11  
**Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Trinken, der Verzehr von Speisen sowie das Mitführen von Hunden ist in den Räumen der Bücherei untersagt.
- (3) Personen die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen/Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand sind oder wiederholt Ausleihfristen überschreiten. Die Benutzerkarte ist zurückzugeben.
- (4) Die Büchereileitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

§ 12  
**Sonstige Regelungen**

- (1) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 13  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 19. Oktober 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbüchereien Hemmingen vom 15. November 2004 außer Kraft.

Hemmingen, den 07. Oktober 2010

STADT HEMMINGEN  
Der Bürgermeister  
Schacht-Gaida

**Gebührentarif**  
**Anlage zu § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentliche Stadtbücherei der Stadt Hemmingen**

1. Wurde eine Benutzerkarte ausgestellt, so wird folgende Gebühr erhoben:
 

Jahresbenutzungsgebühr	10,00 €
------------------------	---------

 Von der Jahresbenutzungsgebühr befreit sind:
  - a) Benutzerinnen/Benutzer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. Schülerinnen/Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - b) Öffentliche Einrichtungen und Vereine, soweit sie sozialen Zwecken oder Zwecken der Bildung dienen, in Hemmingen ansässig sind und die Stadtbücherei zur Erfüllung dieser Aufgaben nutzen.
  - c) Inhaberinnen und Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte
  - d) Inhaberinnen und Inhaber des Hemmingen-Aktiv-Passes
2. Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr 5,00 €
3. Für die Ersatzausstellung einer Benutzerkarte wird folgende Gebühr erhoben:
 

Ersatzausstellungen der Benutzerkarte bei Verlust, Beschädigung oder Namensänderung. Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Ausweises wird übernommen.	5,00 €
---	--------
4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Säumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist
    - je Medieneinheit und Öffnungstag
    - i) Erwachsene 0,25 €
    - ii) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 0,10 €
5. Bei Beschädigung von Medien, oder wenn Medien nicht zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Wiederbeschaffung und Einarbeitung von Medien (Bücher, Kassetten, Spiele usw.), die verloren gegangen oder nicht zurückgegebene Medien ersetzen
 

- je Medieneinheit	10,00 €
--------------------	---------
  - b) Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien
 

- je Medieneinheit	7,50 €
--------------------	--------
  - c) Ersatzteile für Spiele
 

- je nach Wert	0,50 € bis 2,50 €
----------------	-------------------

**4. Stadt LAATZEN**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich und den Sekundarbereich I der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Laatzen (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), alle in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

## § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

### § 9

#### Hauptschule Rathausstraße

Gesamtes Stadtgebiet Laatzen für die am 01.08.2010 an der Hauptschule bestehenden Klassen bis diese den 10. Schuljahrgang beendet haben.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Laatzen, den 23.09.2010

STADT LAATZEN

Prinz

L. S.

Bürgermeister

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (s. § 2) dürfen
  - a) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
  - b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
  - c) genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nicht errichtet oder ergänzt werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Neustadt a. Rbge. als Baugenehmigungsbehörde.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
  - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Unterhaltungsarbeiten,
  - c) die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung.

## § 4

Die Verlängerung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich (s. § 2) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr. Der § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

Neustadt a. Rbge., den 13.09.2010

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister

L.S.

in Vertretung

Kugel

## 5. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

### Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. 1 S. 2414) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 26. 08. 2010 die Verlängerung der folgenden Satzung beschlossen:

### § 1

Für den Bebauungsplanbereich Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufstellung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flächen eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### § 2

Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 94/6, 94/10, 124/28 und 124/29 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 A „Gewerbegebiet Ost“, 3. Änderung und Erweiterung.

Der betroffene Bereich ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 mit schwarzer durchgezogener Linie umgrenzt und grau bzw. rot dargestellt. Die Grundstücke liegen alle innerhalb der Flur 11 und der Gemarkung Neustadt a. Rbge. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.



Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de**  
**E-Mail (intern): Info\_Amtsblatt**  
**Internet: www.hannover.de**

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
 Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Entschädigungsfragen bei einer Veränderungssperre nach § 18 BauGB regeln. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Rückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet, wenn die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB Anwendung. Die Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre liegt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit Übersichtsplan zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr; Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr aus. Hiermit wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge., den 20. Sep. 2010

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
 Der Bürgermeister  
 im Auftrag  
 Dr. Weusthoff

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

#### **Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 05.10.2010 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009 (vom 01.01.-31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2009 den Rechtsvorschriften. Die pflichtgemäße Prüfung erfolgte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Isernhagen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt. Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2009 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Isernhagen hat zu dem Prüfungsbericht keine besonderen, ergänzenden Feststellungen.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 für das Geschäftsjahr 2009 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 07.10.2010

ZWECKVERBAND  
 „VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“  
 Elke Vaihinger  
 Verbandsgeschäftsführerin